



Kanton Bern
Canton de Berne

Reglement über die Fischerei

Version gültig ab 01.01.2020

Reglement über die Fischerei (FiR)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gewässertabelle	2
2. Auszug aus den geltenden Fischereivorschriften	
2.1 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23.4.2008	4
2.2 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21.6.1991	5
2.3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) vom 24.11.1993	7
2.4 Fischereigesetz (FiG) vom 21.6.1995	8
2.5 Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20.9.1995	11
2.6 Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) vom 22.9.1995	15
3. Abbildungen Fische und Krebse	35
4. Fischereikarte	Heftmitte

1. Gewässertabelle

TSchV	: Tierschutzverordnung vom 23.4.2008
BGF	: Bundesgesetz über die Fischerei vom 21.6.1991
VBGF	: Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24.11.1993
FiG	: Fischereigesetz vom 21.6.1995
FIV	: Verordnung über die Fischerei vom 20.9.1995
FiDV	: Direktionsverordnung über die Fischerei vom 22.9.1995
GebV	: Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.1995

Vorschriften gültig für alle Gewässer	TSchV BGF VBGF FiG FIV FiDV GebV	Art. 23, 100, 110, 177, 178, 184, 185, 187 Art. 6, 16, 17, 19, 23 Art. 2, 5a, 5b, 5d Art. 3, 18, 20, 22, 30, 31, 33, 34, 36, 38, 41, 42, 60, 64, 65 Art. 1-4, 6-9, 13 Art. 3-6, 8-11, 13-18¹⁺², 19a¹, 19a³⁻⁵, Anhänge I + III + VI Art. 3, 4, Anhang IIB
--	---	--

Vorschriften gültig zusätzlich für einzelne Gewässer	FiDV	
<u>Seen*</u>		
Brienzersee	Art. 9 ^{1b} , 12, 18 ^{4a+d} , 18 ^{5c} , 20 ¹⁻⁵	Anhang II ¹ Anhang II ² Anhang II ³
Thunersee	Art. 9 ^{1b} , 12, 18 ^{4a+d} , 18 ^{5b} , 20 ¹⁻⁶	
Bielsee	Art. 9 ^{1b} , 12, 18 ^{4a+d} , 18 ^{5a} , 20 ¹⁻⁵	
	* Art. 29 FiG (Freiangelei)	
<u>Bergseen</u>		
Arnensee	Art. 18 ³ , 18 ^{4a+c} , 18 ^{5d} , 21	
Engstlensee	Art. 18 ³ , 18 ^{4a+c} , 18 ^{5d} , 21	
Gelmersee	Art. 18 ³ , 18 ^{4a+c} , 18 ^{5d} , 21	
Mattalpsee	Art. 18 ³ , 18 ^{4a+c} , 18 ^{5d} , 21	
Öschinensee	Art. 18 ³ , 18 ^{4a+c} , 18 ^{5d} , 21	
Räterichsbodensee	Art. 18 ³ , 18 ^{4a+c} , 18 ^{5d} , 21	
<u>Stauseen und weitere Gewässer</u>		
Niederriedsee	Art. 18 ^{4a+d} , 18 ^{5d} , 22	Anhang IV ⁴
Stau von Aarberg	Art. 18 ^{4a+d} , 18 ^{5d} , 22	
Stau von Bannwil	Art. 18 ^{4a+d} , 18 ^{5d} , 22	
Stau von Wynau	Art. 18 ^{4a+d} , 18 ^{5d} , 22	
Wohlensee	Art. 18 ^{4a+d} , 18 ^{5d} , 22	
Zihlkanal	Art. 18 ^{4a+d} , 18 ^{5e} , 22	

2. Auszug aus den geltenden Fischereivorschriften

2.1 Tierschutzverordnung (TSchV) vom 23.4.2008

Art. 23 Verbotene Handlungen bei Fischen und Panzerkrebsen

¹Bei Fischen und Panzerkrebsen sind ... verboten:

- a das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen;
- b die Verwendung von lebenden Köderfischen;
- c die Verwendung von Angeln mit Widerhaken;
- d der Lebendtransport von Fischen auf Eis oder in Eiswasser;
- e das Einsetzen von Hilfsmitteln, die die Weichteile von Panzerkrebsen verletzen.

²Die Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Köderfische, der Verwendung von Angeln mit Widerhaken und des Lebendtransports von Fischen auf Eis oder in Eiswasser sind in den Artikeln 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei geregelt.

Art. 100 Fang

¹Der Fang von Fischen und Panzerkrebsen hat schonend zu erfolgen. Die Fangmethoden und -geräte dürfen den Tieren keine unnötigen Schäden zufügen.

²Zum Verzehr bestimmte Fische sind unverzüglich zu töten. Die Artikel 3 und 5b der Verordnung vom 24. November 1993 zum Bundesgesetz über die Fischerei regeln die Ausnahmen.

3 ...

4 ...

Art. 110 Altersgrenze für erwerbende Personen

Tiere dürfen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt an Personen unter 16 Jahren verkauft werden.

Art. 177 Anforderungen an Personen beim Töten und Schlachten

¹Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Art. 178 Betäubungspflicht

¹Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung getötet werden. ...

Art. 184 Zulässige Betäubungsmethoden

¹Folgende Betäubungsverfahren sind zulässig für:

i. Fische:	<ul style="list-style-type: none">– stumpfer, kräftiger Schlag auf den Kopf,– Genickbruch,– Elektrizität,– mechanische Zerstörung des Gehirns;
j. Panzerkrebse:	<ul style="list-style-type: none">– Elektrizität,– mechanische Zerstörung des Gehirns.

Art. 185 Betäubung

¹Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden.

Art. 187 Entblutung

¹Das Entbluten hat mittels Durchtrennen oder Anstechen von Hauptblutgefässen im Halsbereich zu erfolgen. Es muss möglichst rasch nach dem Betäuben und solange das Tier bewusstlos ist, vorgenommen werden.

²Bis zum Eintritt des Todes durch Blutentzug müssen sich Tiere, ... , in einem Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit befinden.

^{3 + 4} ...

⁵Fische können nach der Betäubung ausgenommen statt entblutet werden.

2.2 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF) vom 21.6.1991

Art. 6 Fremde Arten, Rassen und Varietäten¹⁾

⁴Landes- und standortfremde Arten, Rassen und Varietäten dürfen nicht als lebende Köderfische abgegeben oder verwendet werden.

1) Hinweis: Welche Fisch- und Krebsarten als einheimisch und welche als landes- oder standortfremd gelten, wird in den Anhängen 1-3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) geregelt. Diese Anhänge sind umfangreich und können inhaltlich ändern, weshalb sie hier nicht im vollen Wortlaut wiedergegeben werden können. Beim Kauf von Köderfischen empfiehlt es sich, sich beim Verkäufer zu vergewissern, dass die angebotenen Köderfische den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen. Die VBGF kann unter der Internetadresse www.admin.ch/bundesrecht/ heruntergeladen werden.

Art. 16 Vergehen

¹Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich den Fisch- oder den Krebsbestand schädigt oder gefährdet, indem er:

- a ...
- b ...
- c ...
- d landes- oder standortfremde Arten, Rassen und Varietäten als lebende Köderfische abgibt oder verwendet.

²Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Haft oder Busse.

Art. 17 Übertretungen

¹Mit Haft oder Busse wird bestraft, wer:

- a die Schonbestimmungen missachtet;
- b ...
- c in anderer Weise vorsätzlich diesem Gesetz, den Vorschriften des Bundesrates, deren Verletzung dieser mit Strafe bedroht, oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Einzelverfügung zuwiderhandelt.

²Versuch und Helferschaft sind strafbar.

³Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse.

Art. 19 Verbot der Fischereiausübung

¹Bei Fischereivergehen und bei schweren oder wiederholten Fällen von Übertretungen kann der Richter dem Täter als Nebenstrafe die Ausübung der Fischerei für eine Dauer bis zu fünf Jahren verbieten.

²Der administrative Entzug der Fischereiberechtigung durch die zuständige kantonale Behörde bleibt vorbehalten.

Art. 23 Fischereiaufsicht

³Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

2.3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) **vom 24.11.1993**

Art. 2 Fangmindestmasse

²Fische werden von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflossen gemessen, Krebse vom Stirnschnabel bis zum Schwanzende.

Art. 5a Anforderungen an die Fangberechtigung

Wer eine Berechtigung zum Fang von Fischen oder Krebsen erwerben will, muss nachweisen, dass er oder sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.

Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung

¹Abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz TSchV müssen folgende zum Verzehr gefangene Fische nicht unverzüglich getötet werden:

- a Fische, die ... von Anglerinnen und Anglern, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, kurzfristig gehältert werden; die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden;
- b ...

²Zum Verzehr gefangene Fische, die den Schonbestimmungen nicht entsprechen und von den Anglerinnen und Anglern als nicht mehr lebensfähig beurteilt werden, müssen sofort getötet und zurückversetzt werden. Werden sie als lebensfähig beurteilt, so dürfen sie abweichend von Artikel 100 Absatz 2 erster Satz TSchV nicht getötet werden und müssen ebenfalls sofort zurückversetzt werden.

³Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b TSchV können die Kantone das Verwenden von lebenden einheimischen Köderfischen (...) für den Fang von Raubfischen durch Anglerinnen und Angler, welche über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, in Gewässern oder in Teilen von Gewässern zu lassen, in denen Raubfische anders kaum gefangen werden können. Die lebenden Köderfische dürfen nur am Maul befestigt werden.

⁴ Abweichend von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c TSchV können die Kantone für Seen und Stauhaltungen zulassen, dass Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 5a verfügen, Angeln mit Widerhaken verwenden. Bei interkantonalen Seen und Stauhaltungen streben die betroffenen Kantone eine übereinstimmende Regelung an.

Art. 5d Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Artikel 5b VBGF werden nach Artikel 26 TSchG²⁾ geahndet.

2) Art. 26² TSchG sieht als Strafe Gefängnis oder Busse (und bei Fahrlässigkeit Haft oder Busse) bis zu 20'000 Franken vor.

2.4 Fischereigesetz (FiG) vom 21.6.1995

Art. 3 Begriffe

⁵Als Regalgewässer³⁾ gelten sämtliche Gewässer, an denen nicht Fischereirechte Dritter nachgewiesen sind.

Art. 18 Sorgfaltspflichten

Fische und Krebse dürfen beim Fang, Transport oder Hältern nicht unnötig verletzt, gequält oder sonstwie geschädigt werden.

Art. 20 Uferbegehung

¹Zur Ausübung der Fischerei ist es gestattet, das Ufer und das Flussbett zu be-
gehen und zu betreten.

²Eingefriedete Grundstücke, Hofräume sowie Gärten und Rebgelände dürfen nur mit Einwilligung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers betreten werden.

Art. 22 Wettfischen

Die Durchführung von gewerbsmässig veranstalteten Wettfischen ist verboten.

Art. 29 Freiangelei

Das Fischen vom Ufer aus ist am Briener-, Thuner- und Bielersee im Rahmen der Ausführungsvorschriften ohne Patent gestattet.

Patente

Art. 30 1. Arten und Anspruch

¹Der Kanton erteilt Patente für die Angelfischerei in sämtlichen Patentgewässern

... .

² Regalgewässer sind Gewässer in denen das Fischereirecht dem Staat gehört (Patentgewässer und staatliche Pachtgewässer).

Art. 31 2. Unübertragbarkeit

¹Das Patent ist persönlich und unübertragbar.

²...

³An Jahrespatentinhaberinnen und -inhaber können unpersönliche Gastpatente abgegeben werden.

Art. 33 4. Pflichten der Patentinhaberinnen und -inhaber

Die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, bei der Ausübung der Fischerei Patent, Fangstatistik und die weiteren erforderlichen Ausweise auf sich zu tragen und den Aufsichtsorganen auf Aufforderung hin vorzuweisen.

Art. 34 5. Jugendliche, Auszubildende

¹Jugendlichen wird bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie das 16. Altersjahr erreichen, eine Jugendkarte erteilt.

²Jugendkarteninhaberinnen und -inhaber unter zehn Jahren dürfen die Fischerei nur in Begleitung einer Person ausüben, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat und selbst im Besitze eines Patentes ist.

³Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausübung der Freiangelei.

⁴Auszubildenden wird ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 17. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Altersjahr erreichen, eine Ausbildungskarte erteilt. *

Art. 36 Information

Personen, die ein Patent beziehen oder einen Pachtvertrag abschliessen, werden die massgeblichen Fischereivorschriften zugänglich gemacht.

Regalgebühren

Art. 38 2. Angelfischerpatent

¹Die Gebührenhöhe für Angelfischerpatente richtet sich nach der Gültigkeitsdauer, wobei folgende Ansätze gelten:*

a* für ein Kalenderjahr:	CHF 250
b* für ein Kalenderjahr (einschliesslich Köderfischfang):	CHF 280
c* für 30 Tage:	CHF 180
d* für sieben Tage:	CHF 100

e* für einen Tag:	CHF 32
f* Gastpatent während eines Kalenderjahres:	CHF 85

²Personen ohne Wohnsitz im Kanton entrichten für Angelfischerpatente nach Absatz 1 Buchstaben a bis c die doppelten Gebühren. *

³Die Gebühren für die Jugendkarten betragen für alle Bewerberinnen und Bewerber *

a* für ein Kalenderjahr:	CHF 72
b* für ein Kalenderjahr (einschliesslich Köderfischfang):	CHF 96
c* für 30 Tage:	CHF 48
d* für sieben Tage:	CHF 34
e* für einen Tag:	CHF 20

^{3a}Die Gebühren für die Ausbildungskarten betragen für alle Bewerberinnen und Bewerber*

a für ein Kalenderjahr:	CHF 125
b für ein Kalenderjahr (einschliesslich Köderfischfang):	CHF 140
c für 30 Tage:	CHF 90
d für sieben Tage:	CHF 50
e für einen Tag:	CHF 26
f Gastpatent während eines Kalenderjahres:	CHF 85

Art. 41 5. Teuerungsanpassung

Der Regierungsrat passt die Ansätze periodisch der Teuerung an.

Art. 42 6. Rückerstattung

Bei Verhinderung an der Ausübung der Fischerei besteht kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Art. 43a * Hegearbeit und Hegebeitrag

¹Beim Erwerb eines Angelfischerpatentes gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a und b ist der Nachweis für geleistete Hegearbeit zu erbringen.

²Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist zusätzlich zur Regalgebühr ein Hegebeitrag geschuldet.

Strafbestimmungen

Art. 60 Übertretungen

¹Mit Busse bis zu 20'000 Franken wird bestraft, wer
a die Fischerei ohne Berechtigung ausübt;

- b ...;
- c eine Handlung begeht, die zu einer nachhaltigen Schädigung der Fische, Krebse oder Fischnährtiere führt;
- d die Vorschriften über die Schongebiete und -zeiten, die Fang- und Bewirtschaftungsbeschränkungen, die Fischereiverbote, die Sorgfaltspflichten, die Fang- und Hilfsgeräte, die Fangmethoden, die Fangmindestmasse, den Laichfischfang, den Fang von Köderfischen und Fischnährtieren, die Wettfischen, die Schutz- und Nutzungsvorschriften missachtet;
- e ...;
- f die Pflicht zur Führung und Einreichung der Fangstatistik missachtet oder zu seinem Patent mehr als eine Fangstatistik besitzt;
- g ...;
- h einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten vollstreckbaren Anordnung nicht nachkommt oder
- i beim Bezug von Patenten unwahre oder irreführende Angaben macht.

²Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Art. 64 Nebenstrafe

Das Gericht kann als Nebenstrafe die Ausübung der Fischerei für eine Dauer von bis zu fünf Jahren verbieten.

Art. 65 Administrative Massnahmen

Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion kann die Patenterteilung verweigern oder ein erteiltes Patent entziehen, falls jemand in schwerer Weise oder wiederholt gegen Fischereivorschriften verstossen oder beim Patentbezug falsche oder irreführende Angaben gemacht hat.

2.5 Verordnung über die Fischerei (FiV) vom 20.9.1995

1. Patentgewässer

Art. 1 Stehende Gewässer

¹Folgende Seen sind Patentgewässer:

1. Brienersee,
2. Thunersee und
3. Bielersee.

²Folgende Bergseen sind Patentgewässer:

1. Arnensee,
2. Engstlensee,
3. Gelmersee,

4. Mattenalpsee mit Chammlibach,
5. Oeschinensee und
6. Räterichsbodensee.

³Folgende Stauseen sind Patentgewässer:

1. Wohlensee, von der Neubrücke bis zum Kraftwerk Mühleberg,
2. Niederriedsee, von der Einmündung des Chesselgrabens bei Oltigen bis zum Stauwehr Niederried,
3. Stau von Aarberg, vom Stauwehr Niederried bis zum Stauwehr Aarberg,
4. Stau von Bannwil, von der Brücke in Wangen an der Aare bis zum Kraftwerk Bannwil sowie
5. Stau von Wynau, von der Brücke beim Schloss in Aarwangen bis zu den Stauwehren des Kraftwerks Wynau.

⁴Folgende weiteren Gewässerabschnitte sind Patentgewässer:

1. Zihlkanal.

Art. 2 Fliessgewässer

¹Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit gemischtem Fischbestand sind Patentgewässer:

1. Aare (ohne Häftli), ab dem Brienzersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal,
2. Alte Aare,
3. Saane, von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare,
4. Schifffahrtskanal Interlaken,
5. Zihl (bei Nidau).
6. aufgehoben

²Folgende Fliessgewässer und Gewässerabschnitte mit vorwiegend Edel-fischbestand sind Patentgewässer:

1. Aare, vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienzersee,
2. Birs, von der Quelle bis zur Kantonsgrenze Bern/Jura,
3. Emme, von der Einmündung des Bärselbachs (Kemmeriboden) bis zur Kantonsgrenze Bern/Solothurn,
4. Engstligen,
5. Fildrich,
6. Grischbach,
7. Gürbe,
8. Ilfis, von der Einmündung des Hämelbachs (Kröschenbrunnen) an abwärts,
9. Kander,
10. Kiene mit Gornerenbach und Spiggenbach,
11. Kirel,
12. Lombach,
13. Weisse, Schwarze und Vereinigte Lüttschinen (ohne Sefinenlüttschine),

14. Narrenbach,
15. Reichenbach bei Meiringen,
16. Saane, von der Kantonsgrenze Wallis/Bern bis zur Kantonsgrenze Bern/Waadt,
17. Schüss, inkl. Biel-Schüss und Madretsch-Schüss in der Stadt Biel,
18. Schwarzwasser, von der Einmündung des Wyssenbachs an abwärts,
19. Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense an abwärts,
20. Simme (Grosse und Kleine),
21. Sorne, von der Abwasserreinigungsanlage bei Bellelay bis zur Kantonsgrenze Bern/Jura,
22. Suld,
23. Urbach,
24. Zulg (ohne Kleine Zulg), vom Steinbrücklein auf Geissegg im Innereriz an abwärts.

Art. 3 Grenzgewässer

¹Die Berechtigung, in Grenzgewässern zu fischen, richtet sich nach den interkantonalen Vereinbarungen.

²...

³Der Inhalt der Verträge wird im Anhang der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) wiedergegeben.

Art. 4 Übrige Gewässer

Die Zuflüsse der in den Artikeln 1 bis 3 genannten Gewässer sowie die durch diese Gewässer gespeisten Kanäle und die übrigen im Kanton gelegenen Gewässer sind keine Patentgewässer.

3. Patentbezug

Art. 6 Bezug von Angelfischerpatenten und Fischfangstatistiken

¹Angelfischerpatente können bezogen werden

- a durch Direktbezug im Internet,
- b bei den vom Fischereiinspektorat autorisierten Verkaufsgenturen.

²Das Fischereiinspektorat veröffentlicht auf seiner Homepage eine Liste der autorisierten Verkaufsgenturen.

³...

⁴Beim Bezug eines Patents sind die erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu zu machen.

⁵Pro Angelfischerpatent darf nur eine einzige Fischfangstatistik bezogen und geführt werden.

Art. 7 Tages- und Wochenkarten

Während der Zeit vom 16. bis 31. März sind Tages- und Wochenkarten nur in den in Artikel 1 genannten Gewässern gültig.

Art. 8 Bezugsberechtigung für Angelfischerpatente zum Grundtarif

Ein Angelfischerpatent zum Grundtarif gemäss Artikel 38 Absatz 1 Buchstaben a bis c FiG können nur Personen beziehen, die

- a einen gültigen Niederlassungsausweis einer Berner Einwohnergemeinde haben,
- b als Ausländerinnen und Ausländer in einer Berner Einwohnergemeinde angemeldet und im Besitze eines Ausweises B, C oder L sind,
- c zum Zwecke eines Studiums in einer Berner Gemeinde als Wochenaufenthalterinnen oder Wochenaufenthalter angemeldet sind,
- d in einem Kanton oder einer anderen Gebietskörperschaft niedergelassen sind, mit denen der Kanton Bern hinsichtlich Angelfischerpatentgebühren ein Gegenrechtsabkommen abgeschlossen hat, sofern sie die im Gegenrechtsabkommen vereinbarten Bedingungen erfüllen.

Art. 9 Rückerstattung

Die Verhinderung in der Ausübung der Fischerei gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Art. 9b Hegebeitrag

¹Der jährliche Hegebeitrag gemäss Artikel 43a FiG beträgt 50 Franken.

²Er ist beim Erwerb des Angelfischerpatentes gemäss Artikel 6 zu bezahlen.

³Von der Bezahlung des Hegebeitrages gemäss Absatz 1 ist befreit, wer

- a Mitglied des Bernisch Kantonalen Fischereiverbandes (BKFV) ist,
- b Mitglied eines Fischereivereins ist, dessen Leistungsnachweissystem betreffend Hegearbeit vom Fischereinspektorat genehmigt worden ist.
- c Pächterin oder Pächter eines Regalgewässers ist,
- d vom Fischereinspektorat beauftragt wird, Hegearbeit auszuführen,
- e Inhaberin oder Inhaber eines Gratispatents gemäss Artikel 38 Absatz 4 FiG ist.

5. Beschränkungen

Art. 13 Zeitliche Beschränkungen der Ausübung der Fischerei

¹Die Ausübung der Angelfischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

2.6 Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) vom 22.9.1995

2. Schutzbestimmungen

Art. 3 Fangmindestmasse und Schonzeiten

¹Die Fangmindestmasse und Schonzeiten sind im Anhang I geregelt.

²In Gewässerabschnitten, für die die Vorschriften des Anhangs I ein Fangfenster festlegen, dürfen während der angegebenen Zeit lediglich Fische und Krebse gefangen werden, deren Grösse im vorgegebenen Rahmen liegt.

³Bei der Kontrolle vorgefundene Fische und Krebse gelten als in demjenigen Gewässer gefangen, an dem sich die Fischerin oder der Fischer aufhält.

⁴Fische und Krebse mit einem Fangmindestmass dürfen nicht verstümmelt werden.

Art. 4 Zurückversetzen

¹Als überlebensfähig beurteilte Fische und Krebse, die bei der Angelfischerei während der Schonzeit gefangen werden, geschützt sind oder die das Fangmindestmass nicht erreichen, sind unverzüglich und sorgfältig ins Gewässer zurückzusetzen.

²Lässt sich ein zurückzusetzender Fisch nicht ohne Verletzung vom Angelhaken lösen, so ist das Vorfach mit dem Angelhaken direkt vor dem Maul abzuschneiden.

³Fische sind möglichst ohne sie anzufassen zurückzusetzen oder andernfalls nur mit angefeuchteten Händen oder nassen Tüchern schonend anzufassen.

Art. 4a Töten, Hältern und Auswechseln

¹Angelandete Fische, die behändigt werden dürfen, sind sofort und vor dem Lösen des Angelhakens fachgerecht zu betäuben und zu töten.

²Fischende mit einem Sachkundenachweis dürfen Fische und Krebse kurzfristig hältren, wenn

- a die Tiere dabei nicht leiden und
- b das Wasser regelmässig gewechselt wird.

³Das Auswechsell behändigter Fische ist untersagt.

3. Ausübung der Fischerei

3.1 Allgemeine Vorschriften

Art. 5 Verbotene Geräte und Methoden

¹In sämtlichen Gewässern ist es untersagt, für den Fisch- und Krebsfang

- a betäubende, explodierende oder sonstwie schädliche Stoffe sowie elektrischen Strom zu verwenden;
- b Waffen, Harpunen, Fischgabeln oder Schlingen zu gebrauchen;
- c den Durchzug der Fische durch Anbringen von Gittern oder auf andere Weise zu erschweren oder zu verhindern;
- d die Abflussverhältnisse von Gewässern zu verändern oder
- e den Fisch mit einem Angelgerät absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul zu fangen.

²Zudem ist es in sämtlichen Gewässern untersagt,

- a für den Fischfang Angeln mit Widerhaken zu verwenden,
- b die zur Angel- und Köderfischerei eingesetzten Geräte unbeaufsichtigt zu lassen.

³...

⁴Abweichend von Absatz 2 Buchstabe a ist in stehenden Gewässern nach Artikel 1 der Verordnung vom 20. September 1995 über die Fischerei (FIV) die Verwendung des Widerhakens zugelassen für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Anglerinnen und Angler, die über einen Sachkundenachweis nach Artikel 10a verfügen.

Art. 6 Unterfangnetz

Zum Herausheben gefangener Fische darf ein Unterfangnetz verwendet werden.

Art. 8 Fremde Fischereigeräte

Das unbefugte Heben von Geräten der Berufsfischerei ist verboten.

Art. 9 Einschränkungen der Fischerei

¹Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist verboten

- a während des ganzen Jahres in Fischaufstiegshilfen wie Fischpässen, Fischtreppen und Umgehungsgerinnen;
- b während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffes von einer Landestelle aus.

²Das Fischereiinspektorat kann mit Allgemeinverfügung weitere örtlich beschränkte Fischereiverbote erlassen, insbesondere wenn dies im Interesse der Sicherheit des Menschen, der Verkehrssicherheit, der Sicherheit von Anlagen oder aus militärischen Gründen geboten ist.

³Das Fangen von Fischen und anderen Wassertieren ist überdies in den in Anhang II aufgeführten Schongebieten verboten.

Art. 10 Fangstatistik

¹Die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerpatentes sind verpflichtet, eine Fangstatistik zu führen.

²Die Fangstatistik ist nach den Vorschriften im Anhang III zu führen.

Art. 10a Sachkundenachweis

¹Wer in einem Gewässer des Kantons Bern fischen will, hat nach den Vorschriften im Anhang VI nachzuweisen, dass sie oder er über ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verfügt.

²...

Art. 10b Mitführen und Vorweisen von Dokumenten

¹Angelfischerpatente und jede andere Art von Fischereiberechtigungen sind bei der Fangausübung stets zusammen mit einem amtlichen Ausweis mit Foto mitzuführen und auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

²Inhaberinnen und Inhaber von Fischereiberechtigungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr haben den Sachkundenachweis oder einen vom Fischereiinspektorat anerkannten, gleichwertigen Ausweis auf Verlangen den Fischereiaufsichtsorganen vorzuweisen.

Art. 11 Grenzgewässer

Die besonderen Vorschriften betreffend Grenzgewässer finden sich im Anhang IV.

3.2 Vorschriften für die Angelfischerei

Art. 12 Freiangelei

¹Das Fischen ist ohne Patent vom Ufer aus am Briener-, Thuner- und Bielersee mit einer einzigen Angelrute und einem einfachen Angelhaken ohne Widerhaken gestattet.

²Das Ufer reicht bis zur Linie, wo der Wasserspiegel das natürliche oder künstliche Ufer schneidet.

³Die Verwendung von Köderfischen ist verboten.

Art. 13 Gewässer mit kantonalem Fischereirecht (Regalgewässer)

In Regalgewässern ist es verboten,

- a Fische zum Zwecke des Fangens anzufüttern;
- b aufgehoben
- c ausser bei der Hegenenfischerei pro Angelrute mehr als zwei Köder zu verwenden;
- d eine Hegene mit mehr als fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken zu verwenden;
- e pro Köder mehr als drei Angelhaken mit maximal je drei Schenkeln zu verwenden;
- f aufgehoben.

Art. 14 Fangzahlbeschränkungen (pro Fangberechtigung in Patent- und Pachtgewässern)

¹Es dürfen behändigt werden

- a pro Tag höchstens
 1. 6 Edelfische (Äschen, Forellen, Saiblinge), wovon höchstens 2 Äschen,
 2. 5 Hechte,
 3. 25 Felchen,
 4. 100 Flussbarsche (Egli),
 5. 5 Zander,
- b pro Kalenderjahr jedoch höchstens 20 Äschen und 50 Bachforellen.

²Die Absätze 5 und 6 von Artikel 20 bleiben vorbehalten.

Köderfische und Fischnährtiere

Art. 15 1. Grundsatz

¹Wer ein Angelfischerpatent besitzt, ist in Patentgewässern für den Eigengebrauch zum Fang von Köderfischen und Fischnährtieren mit der Angelrute oder von Hand berechtigt.

²Für jede andere Art des Köderfischfangs in Patentgewässern bedarf es eines Jahrespatents, das den Köderfischfang einschliesst.

³Der Verkauf von in Regalgewässern gefangenen Köderfischen und Fischnährtieren ist verboten.

Art. 16 2. Anforderungen

Wer lebende Köderfische hält oder damit angelt, benötigt einen Sachkundenachweis.

Art. 17 3. Fanggeräte

¹Personen, die im Besitz eines Sachkundenachweises und eines Jahrespatents sind, das den Köderfischfang einschliesst, dürfen diesen betreiben mit

- a einer Flasche,
- b einem Unterfangnetz mit höchstens 60 cm Lichtöffnung.
- c aufgehoben.

²Lebende Köderfische dürfen nur in dem Patentgewässer verwendet und rückversetzt werden, in dem sie gefangen worden sind.

Art. 18 4. Einschränkungen

¹Pro Tag dürfen höchstens 30 Gropfen, 50 Elritzen und 100 andere Köderfische behändigt werden.

²Gropfen dürfen nur vom 10. März bis zum 31. Oktober gefangen werden.

³Es ist verboten

- a aus dem Tal lebende Köderfische an Bergseen mitzubringen,
- b in Bergseen gefangene Köderfische ins Tal mitzunehmen.

⁴Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten

- a bei der Schleppangelei,
- b in sämtlichen Fließgewässern,
- c in allen stehenden Gewässern oberhalb 800 m ü.M.,
- d in allen stehenden Gewässern mit einer Oberfläche von mehr als 30 Hektaren.

- ⁵Die Verwendung lebender Köderfische ist in Abweichung von Absatz 4 erlaubt
- a im Bielersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schifffländte Tüscherz bis zur Schifffländte Neuenstadt jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
 - b im Thunersee im Uhrzeigersinn entlang des Ufers von der Schifffländte Sundlauenen bis zur Schifffländte Därligen und von der Schifffländte Einigen bis zur Schifffländte Hünibach jeweils bis in eine Wassertiefe von 10 Metern,
 - c im Brienersee am linken Ufer zwischen der Einmündung der Aare bis zur Einmündung der Lütschine an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse dominieren,
 - d in den in Artikel 1 Absätzen 2 und 3 FIV genannten Berg- und Stauseen an Stellen, wo Wasserpflanzen, Totholz (umgestürzte und versunkene Bäume) oder andere Unterwasserhindernisse (z.B. Bojenfelder) dominieren,
 - e im Zihlkanal,
 - f im Rewag-Altarm beim Zusammenfluss von Aare und Saane.

Art. 19a Gastpatente

¹Das Gastpatent berechtigt die Inhaberin oder den Inhaber eines Jahrespatents, mit einem Gast zu fischen, der unter Vorbehalt von Absatz 2 nur die im Rahmen des Jahrespatents erlaubten Geräte benutzen darf.

²In Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 darf der Gast in den in Artikel 2 Absatz 2 FIV bezeichneten Gewässern eine eigene Angelrute benutzen.

³Der Gast untersteht der Kontrolle und der Verantwortung der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers.

⁴Bei der Bootsfischerei muss der Gast vom selben Wasserfahrzeug aus angeln wie die Jahrespatentinhaberin oder der Jahrespatentinhaber.

⁵Der Fangertrag der Jahrespatentinhaberin oder des Jahrespatentinhabers und des Gastes müssen in die gleiche Fischfangstatistik eingetragen werden und dürfen zusammen die festgelegten Höchstmengen nicht überschreiten.

Besondere Vorschriften für einzelne Regalgewässer

Art. 20 1. Briener-, Thuner- und Bielersee

¹Das Patent berechtigt im Briener-, Thuner- und Bielersee zur Verwendung von

- a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei,
- b Schleppangeln mit insgesamt höchstens sechs Ködern oder
- c sechs Schäubli und einer Angelrute,
- d aufgehoben.

²Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer

sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

³Das Schäubli darf nur einen Angelhaken mit höchstens drei Schenkeln aufweisen.

⁴Die sechs Schäubli des Patentinhabers müssen mit einer einheitlichen Farbe gekennzeichnet und mit ausgeschriebenem Vornamen, Familiennamen und Wohnort der Inhaberin oder des Inhabers versehen sein.⁵Pro Tag dürfen höchstens sechs Edelfische behändigt werden, davon jedoch höchstens drei Forellen und zwei Äschen. Vorbehalten bleibt Absatz 6.

⁶Im Thunersee ist das Fangen von Äschen ganzjährig untersagt.

Art. 21 2. Bergseen

¹Das Patent berechtigt in Bergseen zur Verwendung von
a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

²Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a mit Ausnahme des Mattenalpsees gestattet.

³In der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember dürfen die Angelruten nur mit je einem Schwimmer und einem Köder mit einfachem Angelhaken bis in eine Tiefe von höchstens drei Metern oder mit der Trockenfliege eingesetzt werden.

⁴Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

Art. 22 3. Stauseen

¹ Das Patent berechtigt in Stauseen zur Verwendung von
a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegenenfischerei oder
b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

²Die Verwendung von Widerhaken ist für Berufsfischerinnen und Berufsfischer sowie Inhaberinnen und Inhaber eines Sachkundenachweises nach Artikel 10a gestattet.

Art. 23 4. Fliessgewässer mit gemischtem Fischbestand

¹Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit gemischtem Fischbestand zur Verwendung von

a zwei Angelruten mit maximal je zwei Ködern oder maximal je fünf Ködern mit je einem einfachen Angelhaken bei der Hegegenfischerei oder

b Schleppangeln mit insgesamt höchstens zwei Ködern.

²Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

³Abweichende interkantonale Vereinbarungen in Grenzgewässerstrecken bleiben vorbehalten.

⁴In der Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, ohne Häftli), in der Alten Aare, in der Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare), im Schifffahrtskanal Interlaken, im Zihlkanal und in der Zihl (bei Nidau) darf das ganze Jahr hindurch gefischt werden.

⁵In der Aare von der Ausmündung aus dem Bielersee bis an die Kantonsgrenze bei Murgenthal ist die Fischerei keiner tageszeitlichen Beschränkung unterworfen.

Art. 24 5. Fliessgewässer mit vorwiegendem Edelfischbestand

¹Das Patent berechtigt in Fliessgewässern mit vorwiegendem Edelfischbestand zur Verwendung von einer Angelrute mit maximal zwei Ködern.

²An Köderfischsystemen, Spinnern, Wobblern und dergleichen von weniger als 10 cm Länge ist es verboten, mehr als zwei Angelhaken anzubringen.

³Die Verwendung von Widerhaken ist verboten.

⁴Das Weiterfischen nach dem Behändigen von sechs Edelfischen ist verboten.

⁵Das Fischen von fahrenden oder festgebundenen Wasserfahrzeugen und Flossen aus ist verboten.

⁶Der Fischfang ist in der Emme und der Ilfis vom 16. März bis zum 15. September und in den übrigen Gewässern vom 16. März bis zum 30. September gestattet.

⁷In der Aare (oberhalb des Osteingangs der Aareschlucht), im Fildrich, in der Kiene mit Gorneren- und Spiggenbach, in der Kirel, im Lombach, im Narrenbach, im Reichenbach, im Schwarzwasser, in der Kleinen Simme, in der Some, in der Suld, im Urbach und in der Zulg ist die Fischerei lediglich am Montag, Mittwoch und Samstag sowie am 16. März gestattet.

Anhang I

Fangmindestmasse und Schonzeiten

Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindest- masse bzw. Fangfenster in cm	Schonzeit
a Äsche , gefangen in:		
1. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, Alte Aare, Bielersee und Aarestauseen) und Saane (von der Kantonsgrenze Freiburg/Bern bis zur Einmündung in die Aare)	36	01.01.-31.08.
2. Aare Interlaken, einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken	40	01.01.-31.08.
3. allen übrigen Gewässern	30	01.01.-31.08.
Vorbehalten bleiben abweichende Fangmindestmasse und Schonzeiten in den Grenzgewässern zu den Kantonen Freiburg (Sense und Saane) sowie Solothurn (Aare) gemäss den Anhängen IV.1 und IV.2.		..
b Felchen , gefangen in:		
1. Brienersee (mit der Angelrute)	18	01.11.-31.12.
2. Brienersee (mit Netzen)	18	10.08.-20.09. („Brienzig“)
	24	01.11.-31.12. („Felchen“)
3. Thunersee	28	01.10.-31.12.
4. allen übrigen Gewässern	25	01.11.-31.12.
c Bach- bzw. Seeforelle , gefangen in:		
1. Engstligen, Fildrich, Grischbach, Kiene mit Goreren- und Spiggenbach, Kirel, Narrenbach, Reichenbach, Saane (Grenze VS/BE-Grenze BE/VD), Kleine Simme, Sorne, Suld, Urbach und allen staatlichen Pachtgewässern und privaten Fischgewässern des Oberlandes und des Berner Juras	22	01.10.-15.03.
2. Emme (oberhalb der Heidbühlbrücke bei Eggwil)	22	16.09.-15.03.
3. Ilfis	24	16.09.-15.03.

4. Aare (vom Stauwehr Räterichsbodensee bis zur Einmündung in den Brienersee), Arnensee, Engstlensee, Gelmersee, Kander, Lombach, Lütshinen, Mattalpsee, Oeschinensee, Räterichsbodensee, Saane (von Grenze FR/BE bis Einmündung in die Aare), Schwarzwasser, Sense, Simme, Zulg und allen übrigen Gewässern und Gewässerabschnitten mit staatlichem oder privatem Fischereirecht	24	01.10.-15.03.
5. Emme (unterhalb der Heidbühlbrücke bei Eggwil)	26	16.09.-15.03.
6. Alte Aare, Birs und Schüss	26	01.10.-15.03.
7. Aare (von der Ausmündung aus dem Bielersee bis zur Kantonsgrenze in Murgenthal, einschliesslich Aarestauseen), Zihl (bei Nidau) und Gürbe	28	01.10.-15.03.
8. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Einmündung in den Thunersee einschliesslich Schifffahrtskanal Interlaken und unterhalb Stauwehr des Wohlensees bis zur Einmündung in den Bielersee)	30	01.10.-15.03.
9. Aare (von der Ausmündung aus dem Thunersee bis zum Stauwehr des Wohlensees)	34	01.10.-15.03.
10. Briener-, Thuner- und Bielersee	45	01.09.-31.01.

Ausserdem gelten zusätzlich folgende Fangfenster für Bach- und Seeforellen, gefangen in:

11. Aare (vom Stauwehr Räterichsboden bis zur Einmündung in den Brienersee), Kander, Lombach, Lütshinen, Simme (vom Wehr Port bei Wimmis bis zur Einmündung in die Kander)	24-45	01.09.-30.09.
12. Schüss (von der Wasserrückgabe des Kraftwerks der Bielersee Kraftwerke AG in Bözingen bis zur Einmündung in den Bielersee)	26-45 26-45	01.09.-30.09. 01.09.-30.09.
13. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienersee bis zur Einmündung in den Thunersee) und Schifffahrtskanal Interlaken	30-45	01.09.-30.09.
14. Urbach und Reichenbach	22-45	01.09.-30.09.
d Kanadische Seeforelle	22	01.11.-31.12.
e Seesaibling , gefangen in:		

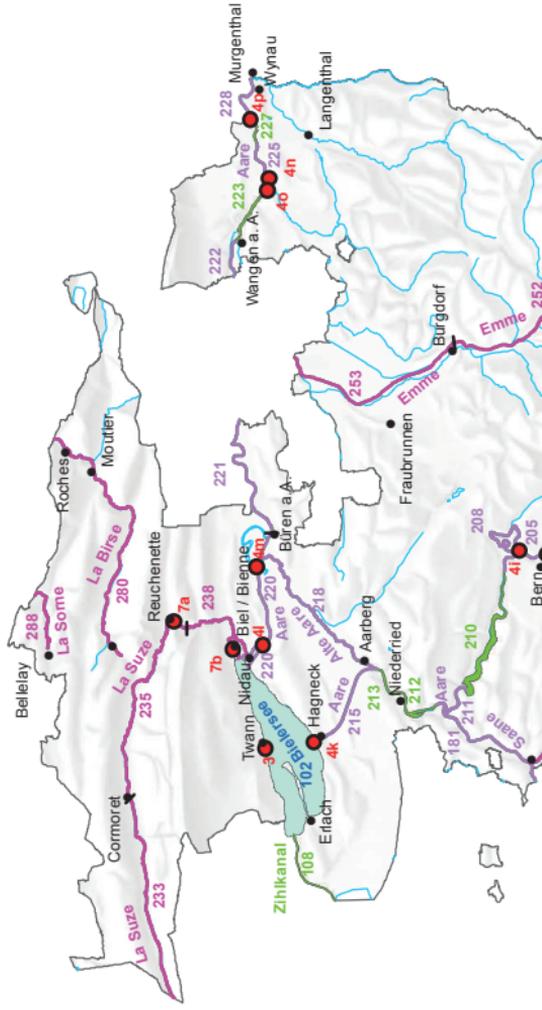
Fischereikarte des
Kantons Bern

Carte de pêche du
canton de Berne

Ausgabe 2020
Edition 2020

Patentgewässer Kanton Bern

- Fließgewässer mit gemischtem Fischbestand
- Fließgewässer mit Edelfischbestand
- Seen
- Bergseen
- Stauseen + übrige stehende Gewässer
- Schongebiete und Fischereiverbote
- Pacht- und Privatgewässer



	1. Thunersee	22	01.10.-31.12.
	2. allen übrigen Gewässern	22	01.11.-31.12.
f	Aufgehoben		
g	Flussbarsch (Egli)	15	---
h	Hecht , gefangen in:		
	1. Aare (von der Ausmündung aus dem Brienzersee bis zur Neubrücke bei Bern- Bremgarten), Saane, Gürbe und Schüss	---	01.03.-30.04.
	2. allen übrigen Gewässern	45	01.03.-30.04.
i	Zander	---	01.04.-31.05.
k	Edelkrebs	12	20.09.-30.06.
	Das Fangen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strömern, Bitterlingen, Nasen und Moorgrundeln (Schlammpeitzger) ist während des ganzen Jahres untersagt.		

Anhang II

Schongebiete und Fischereiverbote

In den Regalgewässern gelten folgende Schongebiete und Fischereiverbote:

1. im Brienersee in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt:
 - a bei der Aareeinmündung im Umkreis von 200 m;
 - b bei der Lüttschineneinmündung im Umkreis von 200 m.

2. im Thunersee:
 - a bei der Aare- und Schiffahrtskanaleinmündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
 - b bei der Weissenau vom Ende des rechtsufrigen Aaredamms entlang des Schifffahrtsverbots bis zur Sturmwarnung Neuhaus;
 - c bei der Einmündung des Werkkanals des Elektrizitätswerkes Spiez im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember;
 - d beim Gwattlischenmoos von der Ostecke des Bonstettenwäldchens bis zum Ende des Naturschutzreservates;
 - e bei der Kandermündung im Umkreis von 200 m in der Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember, wobei die Trüschenfischerei ganzjährig zulässig bleibt;

3. im Bielersee und im Twannbach von der Eisenbahnbrücke bis in den See, einschliesslich dem durch Markierungstafeln begrenzten Umkreis;

4. im Lauf der Aare;
 - a bei Interlaken-Unterseen in der Kleinen Aare vom Elektrizitätswerk der Mühlen AG bis zum Einlauf in die Grosse Aare;
 - b bei Interlaken-Unterseen im Bereich des Gewerbekanal der Tiefbau AG vom Elektrizitätswerk der Hoch- und Tiefbau AG bis zum Einlauf in die Kleine Aare;
 - c bei Interlaken-Unterseen in der Aare von 60 m oberhalb bis 100 m unterhalb des Nadelwehres des Elektrizitätswerks Interlaken;
 - d bei Interlaken-Unterseen im Schifffahrtskanal vom oberen Ende des Kanals 120 m abwärts bis auf Höhe des einzelnen rechtsufrigen Schifffahrtspfostens;
 - e in Thun von der südwestlichen Schadauecke und der Bächimattpromenade bis zu den Mühleschleusen (ohne Schifffahrtskanal);
 - f in Thun Steffisburg auf einer Strecke von 50 m oberhalb des Stauwehres des Elektrizitätswerkes Thun bis zur Regiebrücke (Strassenbrücke);
 - g bei Bern vom oberen Eingang des Marzilibades bis 5 m unterhalb der Dalmazibrücke (Marzilibrücke);
 - h bei Bern rechtsufrig bis zur Flussmitte je 100 m ober- und unterhalb des Fischpasses Schwellenmätteli;
 - i bei Bern je 100 m ober- und unterhalb des Engehaldenstauwehres,

einschliesslich des Staubassins des Elektrizitätswerkes Felsenau;

- k bei Hagneck von der Strassenbrücke in Hagneck bis zu den Markierungstafeln bei den beiden Einmündungen in den Bielersee;
 - l bei Port-Brügg im Ober- und Unterwasserkanal des Kraftwerkes sowie vom oberen bis unteren Ende der Schleusenmauern;
 - m im Häftli im Verbindungskanal zwischen Nidau-Büren-Kanal und oberem Ende des Häftli;
 - n bei Bannwil 100 m oberhalb und linksufrig 100 m unterhalb des Kraftwerkes Bannwil;
 - o bei Bannwil entlang des rechten Inselufers Vogelraupfi auf einer Breite von 50 Metern, wobei das Fischen vom linken Aareufer aus erlaubt ist;
 - p bei Wynau (einschliesslich Werkkanal und Stillgewässer) 200 m ober- und 100 m unterhalb der Schleusen des Elektrizitätswerkes Wynau;
5. in der Schüss:
- a in Péry von der Strassenbrücke im Süden des Industriegeländes der Ciments Vigier SA 400 m aufwärts bis zur Strassenbrücke im Norden dieses Industriegeländes;
 - b in Biel bei der Schwanenkolonie vom Rechen oberhalb der Brücke bei der Spitalstrasse an aufwärts auf der Länge von etwa 320 m bis zur Überdeckung der Bielschüss beim „Rüschi“;
6. in der Gürbe:
- a von den Quellen bis zur Forstsägebrücke in Wattenwil;

Anhang III

Vorschriften über die Fangstatistik

1.
 - a Jede Inhaberin und jeder Inhaber eines Angelfischerpatents darf nur im Besitz einer einzigen persönlichen Fangstatistik sein. Diese muss auf dem Formular geführt und eingereicht werden, welches das Fischereiinspektorat im Internet bereitstellt.
 - b aufgehoben.
 - c aufgehoben.
 - d aufgehoben.

2.
 - a In der Fangstatistik müssen das Datum, das Gewässer, die Fischart und die Anzahl der Fische eingetragen werden.
 - b Für jedes neue Datum, jedes neue Gewässer und jede neue Fischart muss eine neue Zeile benutzt werden.
 - c Die Gewässer und die Fischart müssen codiert eingetragen werden. Die Codes und Beispiele werden mit den Patentunterlagen zur Verfügung gestellt.
 - d Wer alle Zeilen auf den beiden Fangstatistikseiten beansprucht hat, kann eine zusätzliche Seite aus dem Internet ausdrucken.

3.
 - a Die behändigten Fische müssen sofort nach dem Fang in die Fangstatistik eingetragen werden, das heisst bevor weitergefishet wird und bevor der Fangort verlassen wird.
 - b Spätestens beim Verlassen des Gewässers ist die Rubrik "Anzahl Total" auszufüllen.

4.
 - a Alle behändigten Fische mit einem Fangmindestmass gemäss Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) müssen in die Fangstatistik eingetragen werden.
 - b Bei Fischarten ohne Fangmindestmass müssen alle behändigten Fische eingetragen werden, die grösser sind als 25 cm.
 - c Bei Fängen von Flussbarschen (Egli), Rotaugen (Winger), Brachsmen und Trütschen ist der Eintrag nach dem Behändigen von zehn Stück mit der römischen Zahl "X" erlaubt. Die Restzahl muss spätestens beim Verlassen des Gewässers eingetragen werden.
 - d Behändigte Äschen sind separat einzutragen, wobei auch die zusätzlich verlangten Angaben, insbesondere deren Körperlänge, zu machen sind.

5. Die Fangstatistik muss mit einem wasserfesten Stift oder einem Kugelschreiber ausgefüllt werden (kein Bleistift). Sie muss sorgfältig aufbewahrt werden.
6. Die Fangstatistik ist wahrheitsgetreu, vollständig und leserlich auszufüllen.
7. Der Rückgabetermin für die Fangstatistik ist der **31. Januar** des folgenden Jahres.
8. Alle Inhaberinnen und Inhaber müssen alle Seiten der selbst ausgedruckten Fangstatistik **an die darauf angegebene Adresse zurücksenden**. Die Rückgabe hat auch zu erfolgen, wenn keine Fänge getätigt wurden.
9. Inhaberinnen und Inhaber von Patenten können in den folgenden Jahren vom Bezug weiterer Patente ausgeschlossen werden, wenn sie:
 - a ihre Fangstatistik nicht fristgerecht zurückgeben,
 - b mehr als eine Fangstatistik besitzen,
 - c mehr als ein Patent besitzen oder
 - d unwahre, irreführende oder trotz vorgängiger Mahnung wiederholt unleserliche Angaben machen.
10. aufgehoben.

Anhang IV

Vorschriften über Grenzgewässer

Anhang IV.1

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Sense und Saane

Art. 1 Diese Vereinbarung gilt für die Sense, vom Zusammenfluss der Muscherensense mit der Kalten Sense bei Sangernboden abwärts bis zur Einmündung in die Saane bei Laupen, einschliesslich des Teilstücks, wo die Sense über das bernische Gebiet bei Albligen fliesst, sowie für die Saane, von der Kantonsgrenze bei Niederböisingen bis zur Einmündung der Sense.

Art. 2 Nicht unter die Bestimmung dieser Vereinbarung fällt die Muscherensense.

...

Art. 3 Die von den Kantonen Bern und Freiburg erteilten Angelfischerpatente berechtigen zum Fischen auf beiden Seiten der Sense und der Saane innerhalb der in Artikel 1 festgelegten Grenzen.

Art. 4 Es darf in der Sense und in der Saane höchstens eine Angelrute verwendet werden. Diese muss beaufsichtigt werden.

Art. 5 Es gelten folgende Fangmindestmasse:

Forellen	24 cm;
Äsche	36 cm.

Art. 6 Die Fischerei ist gestattet vom 16. März bis 30. September in der Sense und während des ganzen Jahres in der Saane.

Art. 7 Es gelten folgende Schonzeiten:

Forellen	1. Oktober - 15. März;
Äsche	1. Januar - 15. Mai;
Barbe	keine;
Alet	keine.

Art. 8 Für die Tages- und Jahresfangzahlbeschränkungen gelten die Vorschriften desjenigen Kantons, der das Patent ausgestellt hat.

Art. 11 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für die Inhaberinnen und Inhaber eines bernischen Angelfischerpatentes subsidiär die bernischen Fischereivorschriften und für die Inhaberinnen und Inhaber eines freiburgischen Angelfischerpatentes die freiburgischen Fischereivorschriften, unabhängig davon, ob die Fischerei auf dem bernischen oder freiburgischen Ufer ausgeübt wird.

Anhang IV.2

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn
betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern der Aare

Art. 1 Diese Vereinbarung regelt die Ausübung der Fischerei und Bewirtschaftungsmassnahmen in der Aare, soweit sie die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Solothurn bildet (von Niederholz unterhalb Büren a.d.A. bis zur Hagmatten bei Leuzigen und von unterhalb des Elektrizitätswerks bei Ober-Wynau bis zur Einmündung der Murg in die Aare).

Art. 2 Die Ausübung der Fischerei im Gewässer der Aare steht den Berechtigten beider Kantone gleichermaßen offen.

Art. 3 Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bachforelle	28 cm	01.10. - 15.03.
Äsche	36 cm	01.01. - 15.05.
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch (Egli)	kein	keine
Felchen	25 cm	01.11. - 31.12.

Art. 4 Die Fangzahlbeschränkungen betragen:

Fischart	Pro Tag
Forellen	6 Stk.
Äsche	2 Stk.
Hecht	5 Stk.
Flussbarsch (Egli)	50 Stk.
Felchen	25 Stk.

Art. 5 Für Fischereiberechtigte beider Kantone bestehen für die Fischereiausübung keine tageszeitlichen Beschränkungen.

Art. 6 Sofern in dieser Vereinbarung nichts Besonderes festgelegt ist, gelten für Inhaber und Inhaberinnen einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzer und Besitzerinnen einer solothurnischen Fischereiberechtigung die solothurnischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

Anhang IV.3

Regelung betreffend die Ausübung der Fischerei im bernisch-waadtländischen Grenzgewässer im Grischbach

Art. 1¹ Inhaberinnen und Inhaber von Angelfischerpatenten, die der Kanton Bern oder der Kanton Waadt ausgestellt hat, sind berechtigt, von beiden Ufern aus im Grischbach zu fischen, soweit dieser die Grenze zwischen den Kantonen Bern und Waadt bildet.

² Sie sind auf dieser Strecke den Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei des Kantons unterworfen, der das Patent ausgestellt hat.

Anhang IV.4

Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg betreffend die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals

Art. 1¹ Diese Vereinbarung regelt die Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals.

² Die Grenzen, innerhalb derer die Vereinbarung anwendbar ist, sind an beiden Enden des Zihlkanals wie folgt festgelegt:

- a auf der Seite des Neuenburgersees durch den Grenzstein I A, der am Fuss des rechtsufrigen Damms, ungefähr 750 m westlich des Rothauses steht;
- b auf der Seite des Bielersees durch den Grenzstein I B, der sich am Fuss des linksufrigen Damms befindet.

³ Die Grenzsteine I A und I B sind durch Tafeln markiert.

Art. 3 Zur Ausübung der Fischerei im Grenzgewässer des Zihlkanals ist beidseits der Grenze berechtigt, wer im Besitz eines der durch die Kantone Bern oder Neuenburg vorgeschriebenen Patents ist.

Art. 4¹ Zur Ausübung der Fischerei sind gestattet:

- a die Schleppangelei mit oder ohne Motor mit höchstens zwei Schleppschnüren, welche mit je einem Köder mit höchstens drei Dreiangeln versehen sein dürfen;
- b höchstens drei Angelruten, welche mit je drei Dreiangeln versehen sein dürfen und

c eine Köderfischflasche und ein einfaches Köderfischblatt von höchstens 1 m Seitenlänge mit einer Maschenweite von 6 mm.

² Die Köderfischflasche und das Köderfischblatt dürfen nur zum Fang von Köderfischen für den Eigengebrauch des Patentinhabers oder der Patentinhaberin verwendet werden.

³ Pro Tag dürfen höchstens 50 Köderfische gefangen werden.

Art. 5 Der Fischfang ist von einer Brücke aus und, während der Ankunft oder der Abfahrt eines Kursschiffs, von einem Landungssteg aus, verboten.

Art. 6 ¹ Die Fangmindestmasse und Schonzeiten betragen:

Fischart	Fangmindestmass	Schonzeit
Bach- und Seeforelle	45 cm	01.09. - 31.01.
Hecht	45 cm	01.03. - 30.04.
Flussbarsch (Egli)	15 cm	keine

² Das Behändigen von Dohlenkrebsen, Steinkrebsen, Bachneunaugen, Strömern, Bitterlingen und Moorgrundeln (= Schlammpeitzger) ist das ganze Jahr durch untersagt.

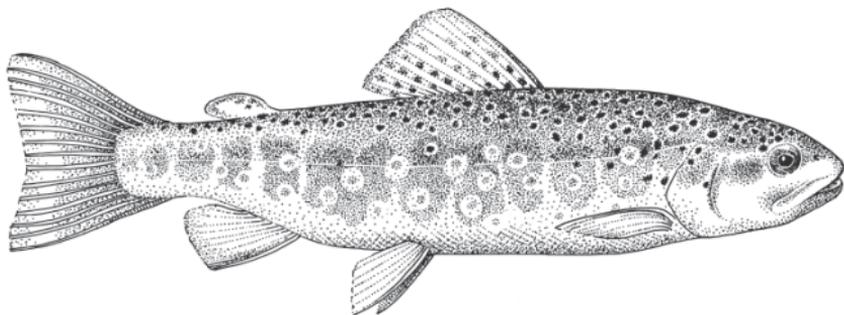
Art. 7 Die Ausübung der Fischerei ist während der Dauer der Sommerzeit von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr und während der Dauer der Winterzeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

Art. 8 Für die in dieser Vereinbarung nicht vorgesehenen Fälle gelten für Inhaberinnen und Inhaber einer bernischen Fischereiberechtigung die bernischen Vorschriften und für Besitzerinnen und Besitzer einer neuenburgischen Fischereiberechtigung die neuenburgischen Vorschriften, unbekümmert darum, ob die Fischerei auf dem Gebiet des einen oder andern Kantons ausgeübt wird.

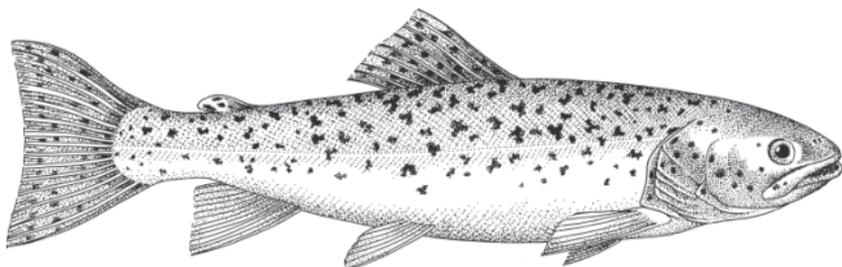
Anhang VI

Sachkundenachweis

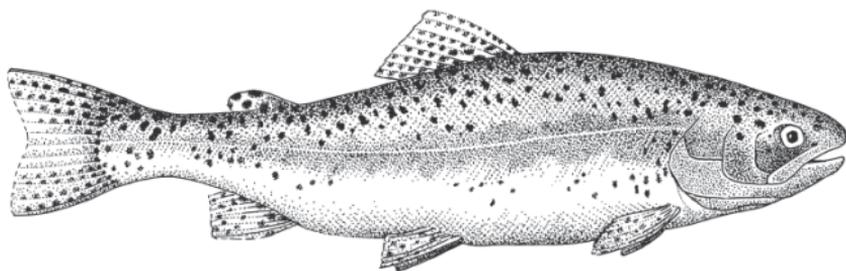
1. Freiangelnde, Gastfischerinnen und Gastfischer, sowie Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von weniger als 30 Tagen müssen sich vor Angelbeginn anhand einer offiziellen Informationsschrift („Sachkunde-Information“) über die geltenden Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung informieren.
2. Inhaberinnen und Inhaber von Fischereibewilligungen mit einer Gültigkeit von 30 Tagen oder mehr müssen nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Fische und Krebse und die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei haben.
3. Als Sachkundenachweis werden anerkannt:
 - a der schweizerische Sachkunde-Nachweis (SaNa),
 - b die durch das Fischereiinspektorat ausgestellte Sachkunde-Bescheinigung,
 - c bis Ende 2008 erworbene schweizerische Sportfischerbrevets,
 - d ein dem SaNa gleichwertiger ausländischer Ausweis, sofern dieser auf eine Person mit Wohnsitz im Ausland ausgestellt ist.Der Ausweis nach dem Buchstaben b ist nur im Kanton Bern anerkannt.
4. aufgehoben.
5. Der Ausweis nach Ziffer 3 muss beim Angeln den Kontrollorganen auf Verlangen vorgewiesen werden.
6. Bei Verlust des Ausweises nach Ziffer 3 Buchstabe a kann bei der Geschäftsstelle „Netzwerk Anglerausbildung Schweiz“ gegen Gebühr ein Duplikat bestellt werden.



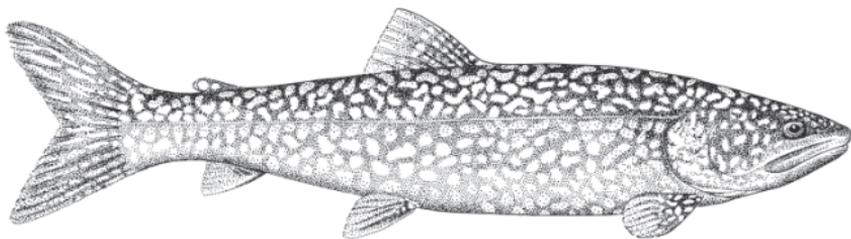
Salmo trutta fario (Code 10) Bachforelle / Truite de rivière



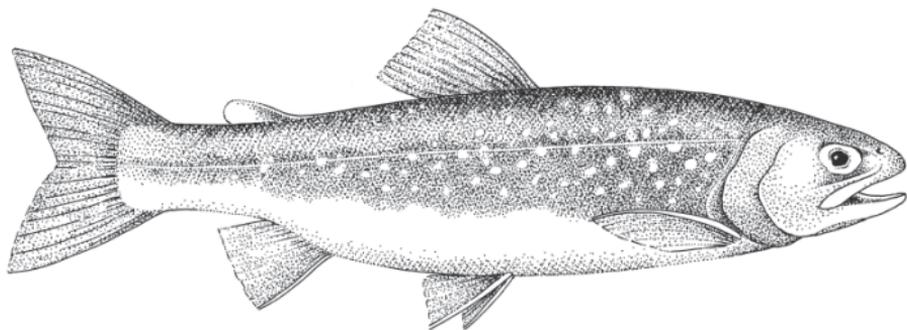
Salmo trutta lacustris (Code 11) Seeforelle / Truite de lac



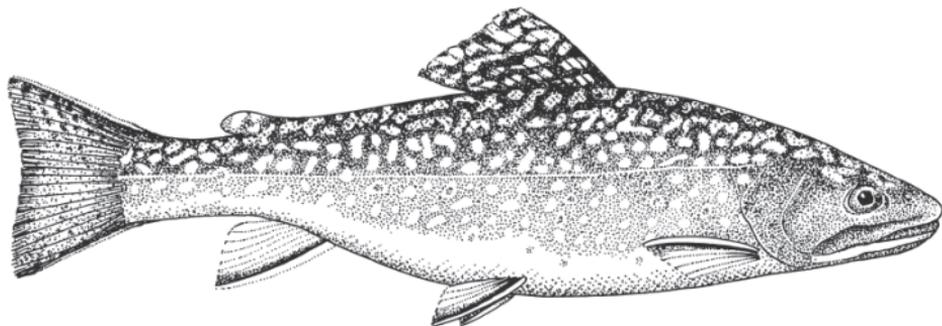
Oncorhynchus mykiss (Code 12) Regenbogenforelle / Truite arc-en-ciel



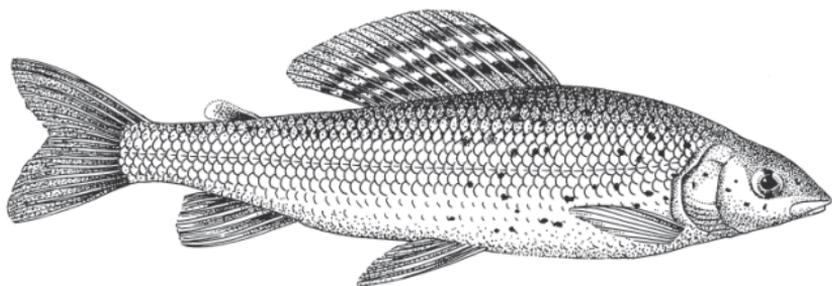
Salvelinus namaycush (Code 13) Kanadische Seeforelle / Truite de lac canadienne



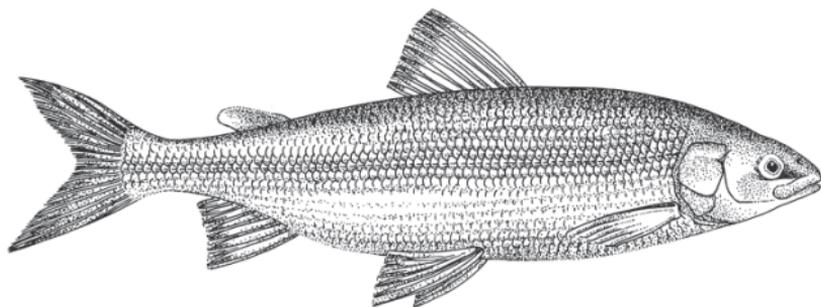
Salvelinus alpinus (Code 15) Seesaibling / Omble chevalier



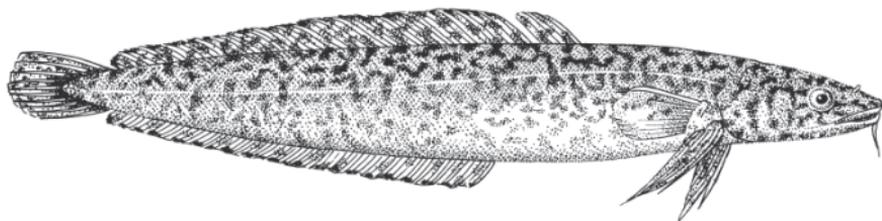
Salvelinus fontinalis (Code 18) Bachsaibling / Saumon de fontaine



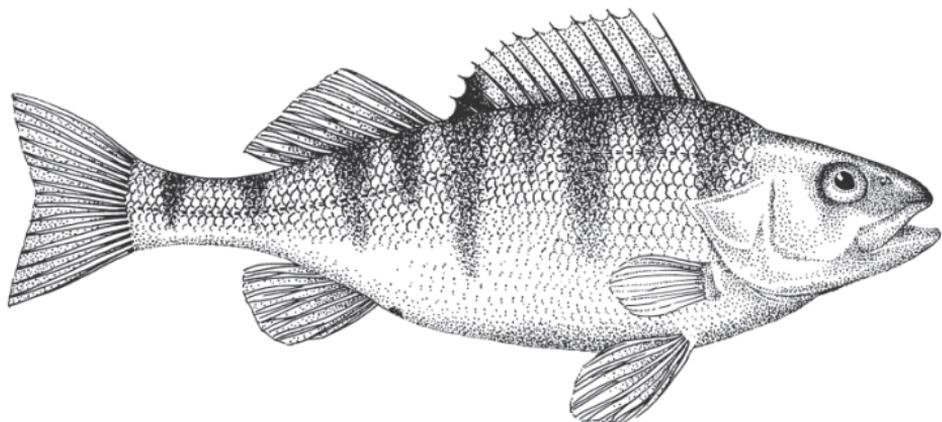
Thymallus thymallus (Code 20) Äsche / Ombre



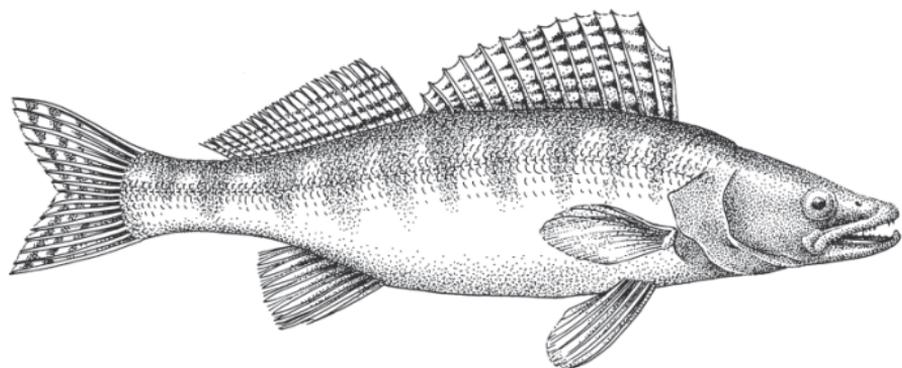
Coregonus sp. (Code 21) Felchen / Corégones



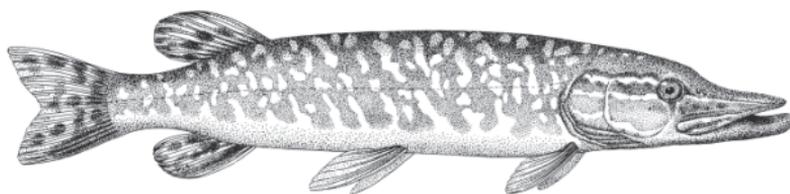
Lota lota (Code 31) Trüsche / Lotte



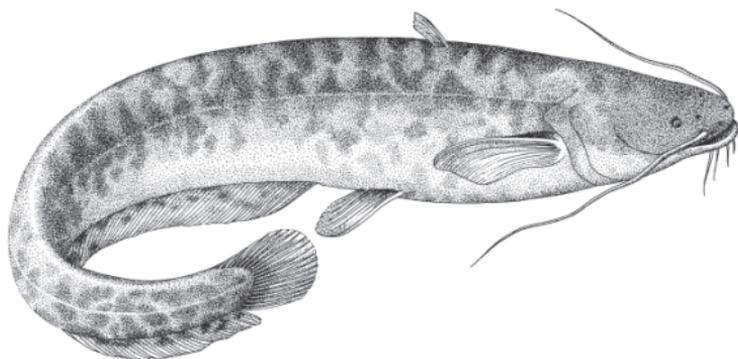
Perca fluviatilis (Code 22) Egli / Perche



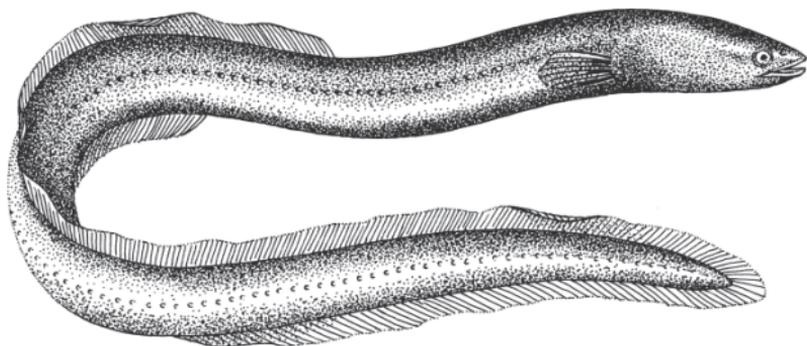
Sander lucioperca (Code 23) Zander / Sandre



Esox lucius (Code 25) Hecht / Brochet



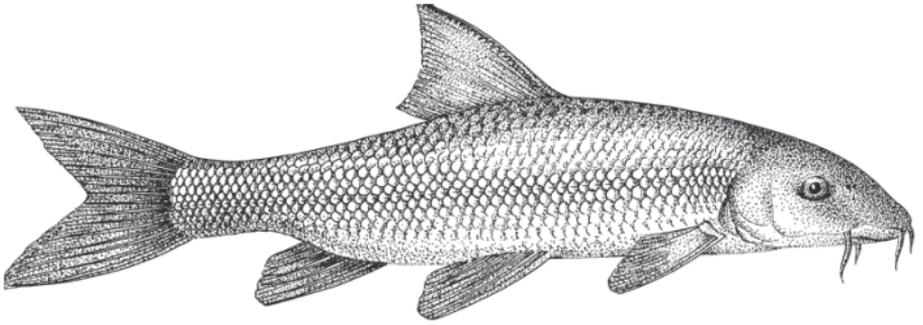
Silurus glanis (Code 28) Wels / Silure



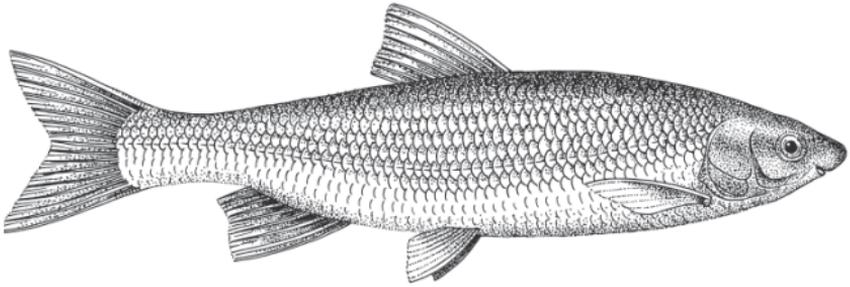
Anguilla anguilla (Code 30) Aal / Anguille



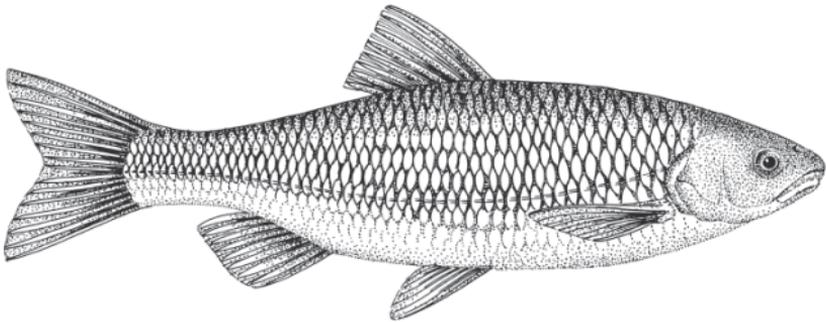
Lampetra planeri Bachneunauge / Petite lamproie



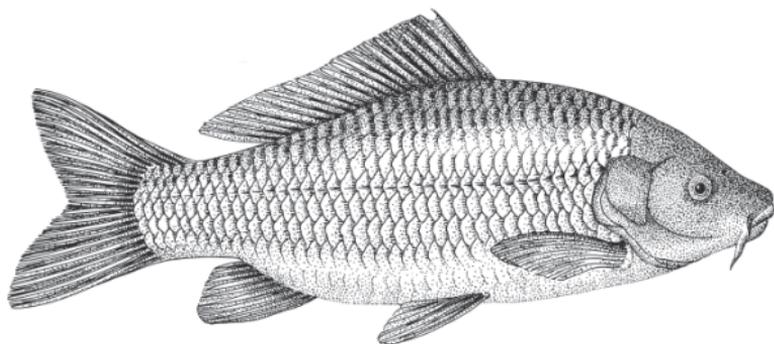
Barbus barbus (Code 32) Barbe / Barbeau commun



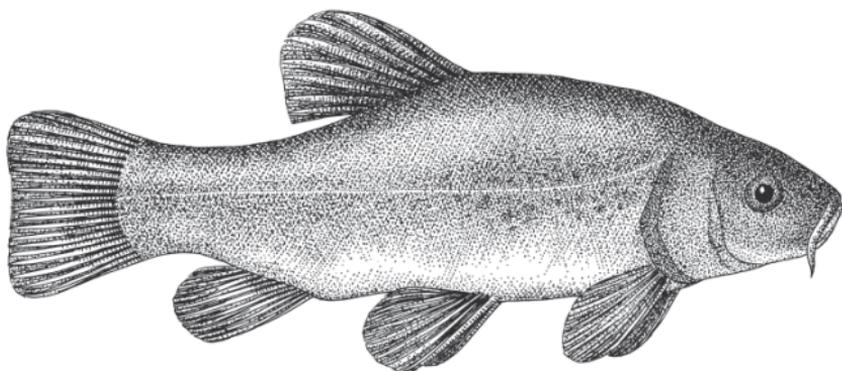
Chondrostoma nasus (Code 33) Nase / Hotu



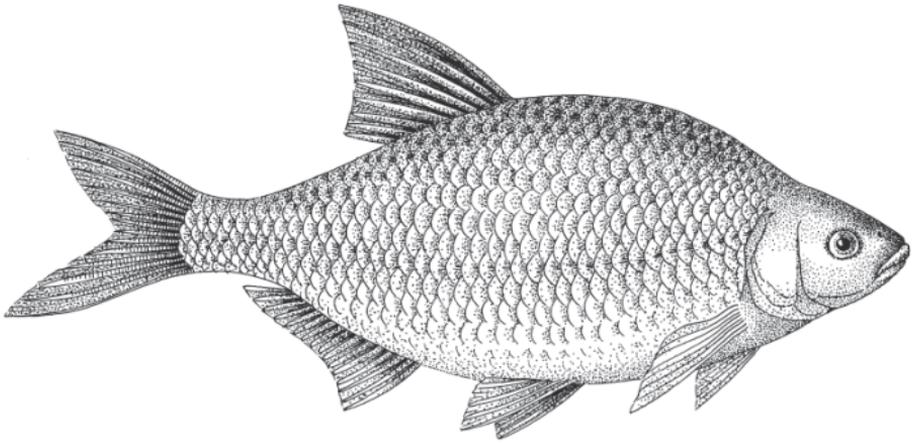
Leuciscus cephalus (Code 35) Alet / Chevaine



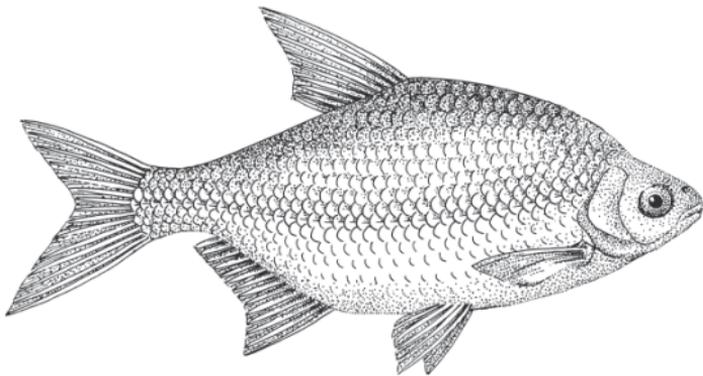
Cyprinus carpio (Code 50) Karpfen / Carpe



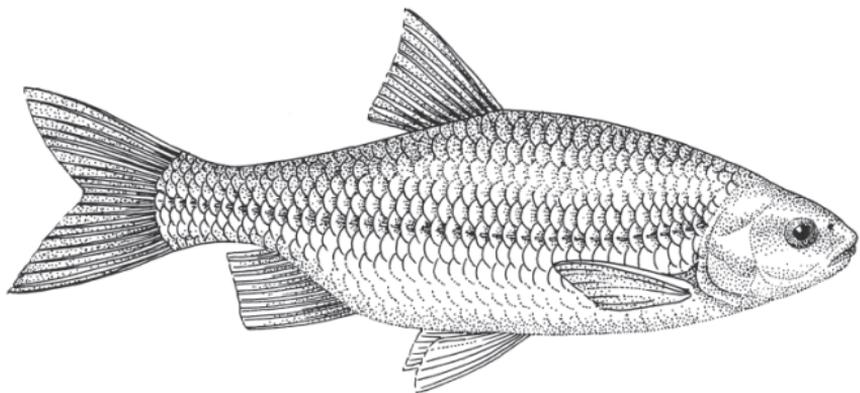
Tinca tinca (Code 51) Schleie / Tanche



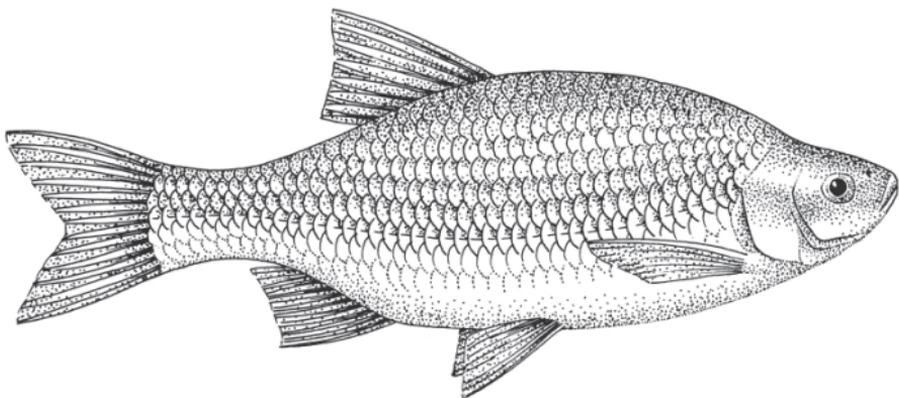
Abramis brama (Code 52) Brachsmen / Brème franche



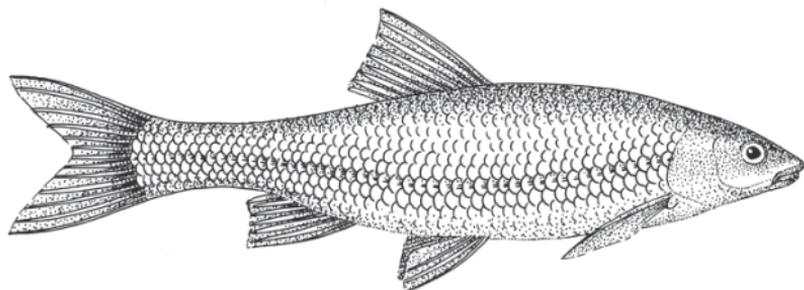
Abramis bjoerkna (Code 52) Blicke / Brème bordelière



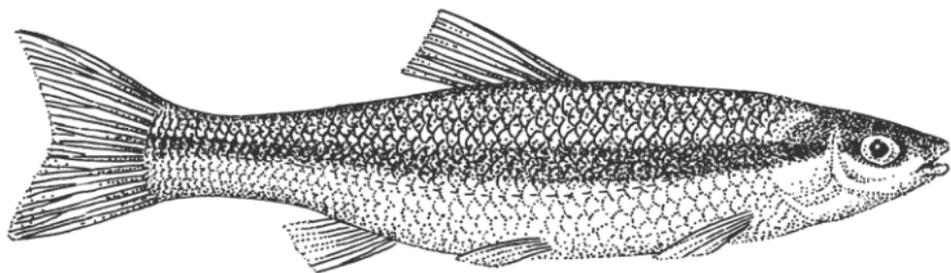
Rutilus rutilus (Code 53) Rotauge / Gardon



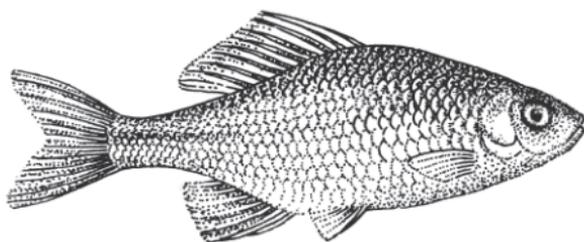
Scardinius erythrophthalmus (Code 53) Rotfeder /Rotengle



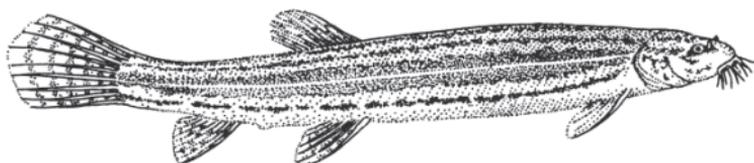
Leuciscus leuciscus (Code 53) Hasel / Vandoise



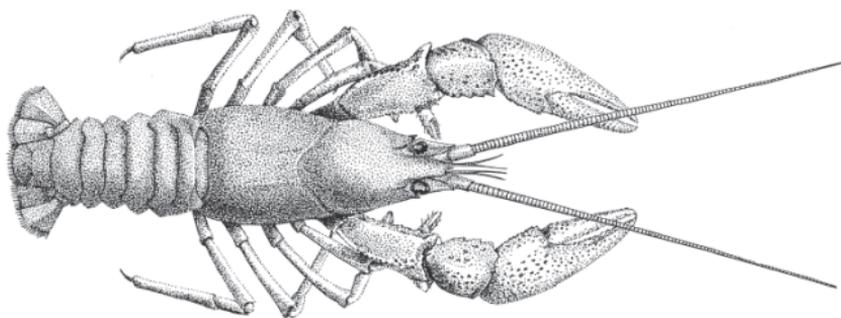
Leuciscus souffia agassii Strömer / Blageon



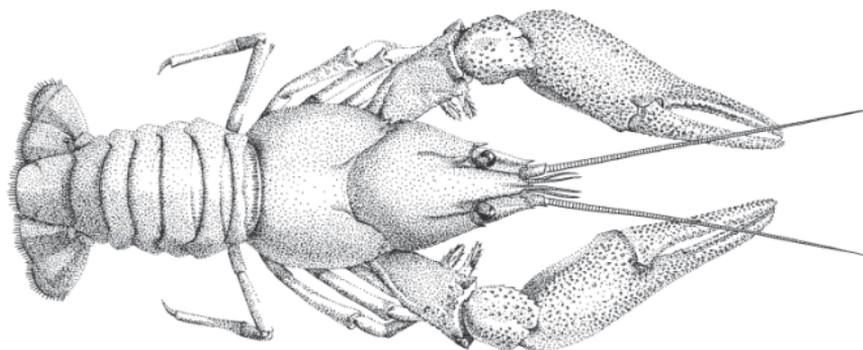
Rhodeus amarus Bitterling / Bouvière



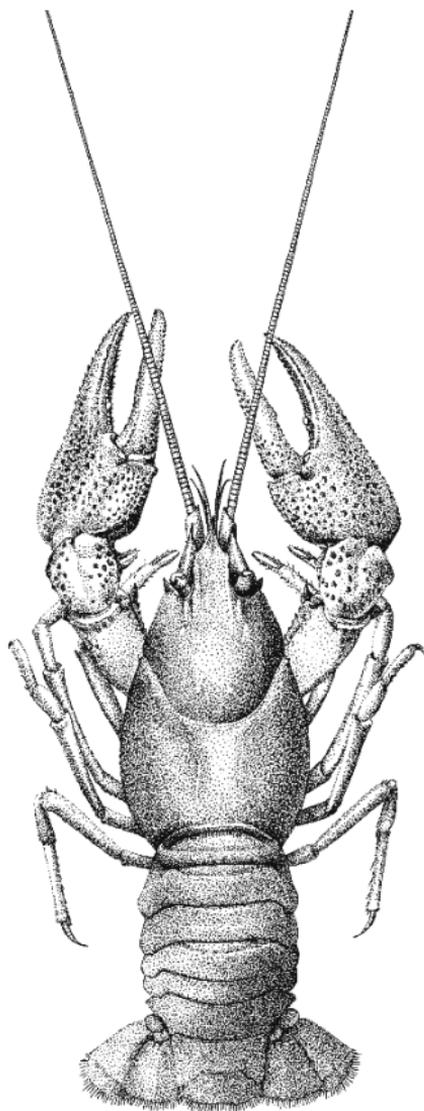
Misgurnus fossilis Moorgrundel / Loche d'étang



Austropotamobius torrentium Steinkrebs / Ecrevisse des torrents



Austropotamobius pallipes Dohlenkrebs / Ecrevisse à pattes blanches



Astacus astacus Edelkrebs / Ecrevisse à pattes rouges

Notizen

Notizen

Notizen

Hinweise:

- Weitere Angaben zur Fischerei im Kanton Bern sind auf der Kantonalen Homepage zu finden.
- Im Reglement über die Fischerei werden nur die für die Inhaberinnen und Inhaber eines Angelfischerpatents massgeblichen Fischereivorschriften aus der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zitiert. Vorschriften, die gestützt auf andere Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, bleiben vorbehalten (z.B. Naturschutz- oder Schifffahrtsgesetzgebung).